

## **Aktuelle Fragen zum Eherecht, zum Vorbereitungsverfahren, zur Trauung und zur Ungültigerklärung der Ehe**

### **1. Recht auf Ehe; Ausübung des Rechts durch ausländische Personen ohne Aufenthalt in der Schweiz ("Touristenehe")**

Das Recht auf Ehe ist in Art. 14 der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung verankert. Trotz des kürzeren Wortlauts – das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet - hat sich dieses Grundrecht inhaltlich nicht verändert. Es kann ohne weiteres von den Verlobten geltend gemacht werden, sobald einer von ihnen Schweizer ist oder seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Ausländer ohne Aufenthalt in der Schweiz müssen hingegen eine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einholen (Art. 43 Abs. 2 IPRG; Art. 163 ZStV). Letztere verfügt über ein sehr weitgehendes, jedoch nicht unbeschränktes, Ermessen: ihr Entscheid muss mit den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungstätigkeit einhergehen, namentlich demjenigen der Gleichheit und der Verhältnismässigkeit. Die Behörde wird insbesondere folgende Elemente berücksichtigen, denen je nach Art der Umstände unterschiedliche Bedeutung zukommt: Einerseits,

- das legitime Interesse der Verlobten am Ort ihrer Wahl zu heiraten;
- die Tourismusförderung und
- das Ansehen der Verwaltung als Dienstleistungserbringer;

andererseits,

- das Interesse der Verwaltung an der Vermeidung von Arbeitsüberlastung (dieses Interesse gilt es vor allem dann zu berücksichtigen, wenn die Echtheit der Dokumente angezweifelt wird und umfassender Untersuchungen bedarf, siehe Ziff. 3.3.2 unten).

Die Zivilstandsämter stehen zunächst den Schweizerinnen und Schweizern und den sich in der Schweiz aufhaltenden Personen zur Verfügung. Eine Eheschliessung zwischen ausländischen Personen ohne Aufenthalt kann im allgemeinen jedoch stattfinden, sofern die Verlobten sich der Angelegenheit früh genug annehmen (und selbstverständlich sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen).

### **2. Ehevoraussetzungen: Mindestalter**

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Eheschliessung in der Schweiz unterstehen dem schweizerischen Recht. Sind die Voraussetzungen nach schweizerischem Recht nicht erfüllt, kann eine Eheschliessung zwischen Ausländern dennoch stattfinden, sofern sie den Voraussetzungen des Heimatrechts eines der Verlobten entspricht (Art. 44 Abs. 1 und 2 IPRG). Das Mindestalter für die

Eheschliessung nach schweizerischem Recht ist 18 Jahre (Art. 94 Abs. 1 ZGB). Ein niedrigeres Alter kann in Anwendung eines ausländischen Rechts zugelassen werden, sofern das Ergebnis mit dem schweizerischen Ordre public vereinbar ist (Art. 17 IPRG). Gemäss ständiger Praxis berücksichtigt man dabei die sexuelle Mündigkeit des Strafrechts von 16 Jahren („Jugendlieben“ sind vorbehalten; siehe Art. 187 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; SR 311). Heimatlose und Flüchtlinge unterstehen nicht ihrem Heimatrecht, sondern dem Wohnsitzrecht (Art. 44 Abs. 2 IPRG); das führt im allgemeinen zur Anwendung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen des schweizerischen Rechts.

### **3. Das Vorbereitungsverfahren<sup>1</sup>**

Die Einführung des neuen Vorbereitungsverfahrens am 1. Januar 2000 erfolgte allgemein problemlos; eine Ausnahme bildeten vielleicht bei schweizerischen Vertretungen im Ausland eingereichte Gesuche um Vorbereitung der Eheschliessung sowie die Bewilligung des Vorbereitungsverfahrens in schriftlicher Form (Art. 98 Abs. 2 ZGB und 157 ZStV). Diese beiden Fragen sind im Übrigen sehr oft miteinander verbunden (siehe die Ziff. 3.1 und 3.2 unten).

#### **3.1. Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung**

Zuständig für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ist das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz eines der Verlobten oder allenfalls am Ort, an dem die Trauung stattfinden soll (Art. 148 ZStV). Die Verlobten reichen das Gesuch persönlich beim zuständigen Zivilstandsamt oder schriftlich ein, indem sie zum Beispiel das gemäss Muster 34 erstellte Formular einsenden. Personen mit Aufenthalt im Ausland haben zudem die Möglichkeit, das Gesuch bei der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung einzureichen (Art. 149 ZStV). Diese Möglichkeit besteht immer: sie setzt keine Bewilligung des schriftlichen Verfahrens voraus (siehe Ziff. 3.2 unten). Mit anderen Worten: es genügt, dass der Betroffene seinen Aufenthalt im Ausland hat, damit er sein Gesuch über die zuständige Auslandsvertretung einreichen kann.

#### **3.2. Schriftliche Durchführung des Vorbereitungsverfahrens**

In Anbetracht der mit der Eheschliessung verbundenen Wirkungen ist das persönliche Erscheinen nicht nur für die Trauung, sondern auch für das Vorbereitungsverfahren erforderlich. Das gilt ganz besonders für die Abgabe der persönlichen Erklärungen gemäss Art. 98 Abs. 3 ZGB (Formular 35). Eine Befreiung vom persönlichen Erscheinen führt zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens. Der Nachweis, dass ein persönliches Erscheinen für einen von ihnen oder für beide offensichtlich unzumutbar ist, obliegt den Verlobten. Aufgrund ihres Ausnahmecharakters kann eine Befreiung nur dann in Betracht gezogen werden, wenn zwingende Gründe wie die Verhinderung eines Verlobten aufgrund eines Spitalaufenthalts vorliegen. Auch die Erfüllung einer Haftstrafe mag eine derartige Befreiung rechtfertigen, wenn die Behörden des Strafvollzugs ein Erscheinen beim Zivilstandsamt nicht organisieren können. Andere Umstände wie ein längerer Kuraufenthalt (Gesundheitszentrum, Altersheim, usw.) oder Militärdienst können Zwischenmassnahmen rechtfertigen. Anstelle der Entgegennahme durch den normalerweise zuständigen Zivilstandsbeamten können diese Erklärungen also am Aufenthaltsort entgegengenommen werden, sofern der „mitwirkende“ Zivilstandsbeamte

seine Einwilligung gegeben hat<sup>2</sup>. Ein Erlass aufgrund rein persönlicher Vorteile ist jedoch nicht möglich.

Bei Verlobten mit Aufenthalt im Ausland kann man davon ausgehen, dass die örtliche Entfernung eine Entbindung vom Erscheinen vor dem Zivilstandsamt rechtfertigt. Dies wird insofern angenommen, als unser Amt vorgesehen hat, dass die Auslandsvertretungen die Erklärungen über die Ehevoraussetzungen gleichzeitig mit dem Gesuch zur Eheschliessung entgegennehmen. Die Bewilligung des schriftlichen Verfahrens durch das Zivilstandsamt oder seine Aufsichtsbehörde erfolgt nachträglich und ohne weitere Formalitäten. Eine ausdrückliche Bewilligung ist, sofern das Dossier weiterbehandelt wird, nicht notwendig. Es genügt somit, die Verlobten aufzufordern, mit dem Amt Kontakt aufzunehmen, um ein Datum für die Eheschliessung festzulegen, oder ihnen die beantragte Trauungsermächtigung oder das Ehefähigkeitszeugnis zuzustellen. Was geschieht jedoch, wenn man eindeutig von den Verlobten nicht fordern kann, dass sie vor dem zuständigen Amt oder Konsulat erscheinen, weil beispielsweise einer von ihnen verhindert ist oder weil sie hierfür weite Entfernungen zurücklegen müssten? Die Bestimmung, mit welcher den Verlobten die Möglichkeit gewährt wird, ihre Erklärungen vor der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung abzugeben (Art. 157 Abs. 3 ZStV), dient dazu, die Gültigkeit der Erklärungen sicherzustellen, indem man in erster Linie auf schweizerische Dienststellen zurückgreift, die der Weisungsbefugnis des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen unterstehen. Das soll nicht bedeuten, dass man nicht in gewissen Fällen die Entgegennahme der Erklärungen durch ausländische Urkundspersonen oder Dienststellen zulässt, die alle erforderlichen Sicherheiten bieten können. In derartigen Fällen ist jedoch zumindest eine Weiterleitung der so entgegengenommenen Erklärungen über die zuständige Auslandsvertretung angezeigt, die sie notwendigenfalls beglaubigt oder eventuelle Vorbehalte zur Echtheit des Dokuments oder zur Art der Beurkundung anbringt. So wurde bewilligt, dass Verlobte mit Aufenthalt in der Bretagne ihre Erklärungen beim französischen Gemeindeamt abgeben konnten, anstatt eine mehrstündige Fahrt zum schweizerischen Konsulat in Bordeaux antreten zu müssen. Diese Erleichterungen gelten auch für die Einwohner der Insel Jersey, für die der Konsulatsdienst der schweizerischen Botschaft in London zuständig ist. Grundsätzlich entscheidet der Zivilstandsbeamte oder seine Aufsichtsbehörde über eine Abweichung von der gewöhnlichen gesetzlichen Zuständigkeit. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung und der Verwaltungseffizienz hat das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen sich immerhin die Möglichkeit von allgemeinen Empfehlungen für gewisse Regionen vorbehalten<sup>3</sup>.

### **3.3. Notwendige Dokumente**

#### **3.3.1. Grundsätze**

Die Verlobten belegen ihre Identität mittels den in Art. 151 ZStV aufgeführten Dokumenten (Art. 98 Abs. 3 ZGB). Es obliegt im Allgemeinen den Verlobten, die notwendigen Schritte zum Erhalt der Dokumente selbst oder über Drittpersonen, wie nahe Verwandte, zu unternehmen. Der Zivilstandsbeamte unterrichtet die Verlobten hierüber und kann auch die Besorgung gewisser Dokumente gegen Gebühren selber übernehmen (ZStGV, Anhang 1, Ziff. 21 ff.). Die schweizerischen Auslandsvertretungen haben die gleiche Auskunftspflicht und können die Verlobten grundsätzlich ebenfalls anweisen, die Dokumente selbst zu beschaffen oder Drittpersonen damit zu beauf-

tragen. Sie sind jedoch zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn ein Zivilstandsbeamter oder dessen Aufsichtsbehörde darum ersucht; dies gilt namentlich für den Fall, dass sich die Beschaffung der Dokumente aus der Schweiz als schwierig erweist. Zusatzgebühren werden nach Zeitaufwand erhoben (ZStGV, Anhang 3, Ziff. 1.2).

Die Dokumente müssen verhältnismässig neu sein, das heisst, sie dürfen im allgemeinen nicht älter als 6 Monate sein<sup>4</sup>. Diese Frist gilt als Referenz, auf die der Zivilstandsbeamte sich notwendigenfalls berufen kann. Es handelt sich jedoch um eine Richtlinie, die genügend Spielraum zur Berücksichtigung der jeweiligen Umstände gewährt. Eine Überschreitung von einigen Tagen oder Wochen ist durchaus zulässig, besonders wenn sie nicht den Verlobten zuzuschreiben ist. Es gibt zudem Fälle, in denen man sich flexibel zeigen und auch ältere Ausweise zulassen muss, sofern es nicht möglich oder unzumutbar wäre, neue Dokumente zu fordern.

### **3.3.2. Dokumente von fraglicher Echtheit**

Aufgrund der erhöhten Beweiskraft der Zivilstandsregister (Art. 9 ZGB) und der Pflicht der Zivilstandsämter zur Überprüfung der Identität und der Ehefähigkeit der Verlobten (Art. 98 ZGB; 153 Abs. 1 Ziff. 4 ZStV) erweist sich die Überprüfung der Echtheit von Dokumenten dann als notwendig, wenn diese beispielsweise aus einem Gebiet stammen, in welchem das Zivilstandswesen bekanntermassen desorganisiert ist oder wenn die besonderen Umstände des Falls es rechtfertigen (diese Zweifel werden im Allgemeinen vom mit der Beglaubigung der Dokumente betrauten Konsulat mitgeteilt). Die zuständige schweizerische Auslandsvertretung kann mit diesen Nachforschungen beauftragt werden.

### **3.3.3. Fehlende Dokumente**

Was geschieht, wenn es nicht möglich ist, ein notwendiges Dokument vorzuweisen? Sofern die Angaben nicht streitig sind, kann die kantonale Aufsichtsbehörde den Nachweis durch Abgabe einer Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten bewilligen (Art. 41 ZGB, 13a ZStV). Sind die Angaben streitig, können die Verlobten beim Gericht auf Feststellung ihres Zivilstands klagen; das Gericht hört die betroffenen kantonalen Aufsichtsbehörden an und stellt ihnen das Urteil zu (Art. 42 ZGB). Derartige Dossiers sind somit systematisch der kantonalen Aufsichtsbehörde vorzulegen, die entweder eine Erklärung annimmt oder ein Gerichtsurteil verlangt. Zusätzlich zu der Entgegennahme der Erklärungen spielt der Zivilstandsbeamte auch anderweitig eine wichtige Rolle. Selbst wenn das Gesuch auf Entgegennahme einer Erklärung formell vom Betroffenen gestellt wird, stellt der mit dem Vorbereitungsverfahren betraute Zivilstandsbeamte das qualifizierte Verbindungsglied zwischen seiner Aufsichtsbehörde und dem Betroffenen dar. Das Zivilstandsamt sorgt dafür, dass das von den Verlobten zusammengestellte Dossier alle für den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde notwendigen Elemente enthält. Eine Check-Liste dieser Punkte ist in der Wegleitung 5 des Beispiels 81.0002 (siehe Handbuch für das Zivilstandswesen, Beispiele A) enthalten. Der Betroffene muss namentlich nachweisen, dass es auch nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die Urkunden zu beschaffen (Art. 13a Abs. 1 Ziff. 1 ZSV). Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein direkter Nachweis (wie beispielsweise ein Augenzeuge der Zerstörung eines Registers!) der Unmöglichkeit zur Beschaffung eines Dokuments

erforderlich ist, da dieser Nachweis allzu oft nicht erbracht werden kann. Die Vorbringen des Betroffenen können sich oftmals auf Zeitungsausschnitte, Berichte von Nicht-Regierungsorganisationen der Herkunftsländer, usw. abstützen. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die eingebrachten Elemente durch Informationen, über die sie verfügt [siehe namentlich das regelmässig nachgeführte Themenpapier des Bundesamts für Flüchtlinge (BFF) „Möglichkeiten der Dokumentenbeschaffung] oder die sie bei anderen Behörden, wie das BFF, beschafft hat, gestützt werden. Die Unmöglichkeit der Beschaffung von Dokumenten kann ganz konkret aus allen Umständen, die zu einer Desorganisation in der Zivilstandsführung einer Region führen, hervorgehen, wie beispielsweise bewaffnete Konflikte, Bürgerkrieg, schwere politische Unruhen oder Naturkatastrophen. Bei Flüchtlingen oder Asylbewerbern muss zudem berücksichtigt werden, dass man von diesen Personen nicht verlangen kann, in Kontakt mit dem verfolgenden Staat zu treten. Je nach den Umständen kann das erforderliche Dokument jedoch über Dritte, wie Verwandte der Verlobten, beschafft werden (BGE 113 II 1).

Ist eine Erklärung einmal bewilligt, wird sie vom Zivilstandsbeamten auf dem neuen Formular 81 entgegengenommen; dieser muss den Betroffenen jedoch zuvor auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hinweisen.

## **4. Trauung**

### **4.1. Zuständigkeit**

In der Schweiz ist einzig die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte für Eheschliessungen zuständig. Die religiöse Eheschliessung hat keine rechtliche Wirkung und darf nicht vor der Ziviltrauung erfolgen (Art. 97 ZGB). Dies musste wiederholt den Vertretungen gewisser Staaten sowie gewissen Religionsgemeinschaften in Erinnerung gerufen werden. Der Vorsteher einer Religionsgemeinschaft muss sich dementsprechend vor der Durchführung der religiösen Eheschliessung versichern, dass die Betroffenen auch wirklich zivil getraut sind. Da den Ehegatten nicht mehr automatisch ein Eheschein ausgestellt wird, können sich die religiösen Stellen auch auf das weiterhin obligatorische Familienbüchlein abstützen (Art. 147 Abs. 1 ZStV).

### **4.2. Ort**

Die Trauung findet im Trauungslokal statt (Art. 101 Abs. 1 ZGB, 158 Abs. 1 ZStV). Es muss sich um ein „würdiges Lokal“ handeln. So kann die Trauung nicht unter offenem Himmel stattfinden, sondern muss in einem Gebäude, in einem der Würde der Ehe entsprechenden Raum vollzogen werden. Die zuständige kantonale Behörde legt für jeden Kreis ein oder mehrere Trauungslokale fest (siehe Art. 4 ZStV). Die Verlobten können nicht verlangen, dass die Trauung in einem anderen Gebäude stattfindet: hierzu ist ein vorheriger Entscheid der zuständigen Behörde zur „Einsetzung„ dieses Ortes notwendig. Vorbehalten bleibt der Fall, wo die Trauung an einem anderen Ort stattfindet, da die Verlobten oder einer von ihnen sich nicht ins Trauungslokal begeben können. Sie müssen nachweisen, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in das Trauungslokal zu begeben (Art. 101 Abs. 3 ZGB; 158 Abs. 3 ZStV). Diese Klausel darf nur zurückhaltend angewandt werden. Ein Dispens kann nur erfolgen, wenn die Verhinderung eines der Verlobten auf medizinischen (siehe Art. 116 Abs. 2 ZGB in seiner Fassung bis

31. Dezember 1999) oder anderen Gründen beruht. Letztendlich stellt die neue Regelung eine Kodifizierung der unter dem alten Recht entwickelten Praxis dar, die schon eine Trauung im Gefängnis zulies<sup>5</sup>; sie beabsichtigt jedoch keine liberalere Lösung.

### **4.3. Form**

Die Trauung findet in Anwesenheit von zwei Zeugen statt (Art. 102 ZGB). Von dieser Bestimmung kann nicht abgewichen werden<sup>6</sup>. Die Zeugen müssen mündig und urteilsfähig sein (Art. 106 ZGB). Behinderte Personen können als Zeugen zugelassen werden, sofern ihre Behinderung diese Funktion nicht verunmöglicht (so können beispielsweise Blinde zugelassen werden). Ist eine der anwesenden Personen ausserstande zu unterzeichnen, so bescheinigt der Zivilstandsbeamte diese Tatsache im Register (Art. 48 Abs. 2 ZStV). Betreffend die Unterschrift der Ehegatten bestanden zunächst einige Zweifel nach der Abschaffung der Bestimmung, gemäss welcher die Ehegatten mit dem Namen, den sie nach der Heirat führen, unterzeichnen (Art. 166 Abs. 2 ZStV in der Fassung bis 31. Dezember 1999). Die Aufhebung dieser Bestimmung gewährt den Verlobten die allgemein gültige Freiheit bei den Unterschriften. Die Ehegatten müssen somit aufgefordert werden, im Register mit ihrer gewöhnlichen Unterschrift oder derjenigen, die sie nach Abschluss der Ehe zu verwenden beabsichtigen, zu unterzeichnen (unter Unterschrift versteht man das von der sich verpflichtenden Person verwendete handschriftliche Zeichen; siehe Art. 14 des Obligationenrechts; SR 220). Die Identität der Ehegatten ist im Übrigen durch die Beglaubigung des Zivilstandsbeamten sichergestellt.

### **5. Die Ungültigkeit der Ehe; Ehe unter falscher Identität**

Die von einem Zivilstandsbeamten vollzogene Trauung kann nur aus einem der gesetzlich vorgesehenen Gründe für ungültig erklärt werden (Art. 104 ZGB). Diese werden abschliessend in den Artikeln 105 und 107 ZGB aufgezählt. Die Bigamie, die Urteilsunfähigkeit und ein verbotenes Verwandtschafts- oder Stiefkindverhältnis bilden die einzigen unbefristeten Ungültigkeitsgründe, die die zuständige Behörde verpflichten, von Amtes wegen die Klage auf Ungültigerklärung zu erheben. Wie ist das bei einer Eheschliessung unter falscher Identität? Dieser Grund bildet an sich keinen unbefristeten Ungültigkeitsgrund. Die Ehe wird dementsprechend nicht unbedingt für ungültig erklärt; vielmehr muss die Eintragung im Register aufgrund des Grundsatzes der Richtigkeit der Register (Art. 9 ZGB) berichtigt werden. Die Klage wird erst dann von Amtes wegen erhoben, wenn sich herausstellt, dass der Betrüger schon verheiratet war oder dass die Ehegatten in einem verbotenen Verwandtschafts- oder Stiefkindverhältnis zueinander stehen. Die Berichtigung des Registers und die Ungültigerklärung der Ehe bedürfen alle beide eines vorherigen richterlichen Urteils; sie werden jedoch nicht immer vom gleichen Gericht behandelt, da die Ehe beispielsweise an einem anderen Ort (zwingender Gerichtsstand für die Berichtigung des Registers; siehe Art. 14 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist; BBI 2000 2183 ff.) als dem derzeitigen Wohnsitz der Ehegatten (örtliche Zuständigkeit für die Klage auf Nichtigerklärung; siehe Art. 106 Abs. 1 ZGB) geschlossen – und eingetragen – wurde.

*(Sachbearbeitung: Michel Montini, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Adjunkt, 3.08.2000/8/256)*

<sup>1</sup> Für einen detaillierten Beitrag hierzu siehe: ROLF REINHARD „Die am 1. Januar 2000 in Kraft tretende Revision vom 26. Juni 1998 des Zivilgesetzbuches: Übersicht über die Änderungen im Bereich der Beurkundungen des Personenstandes sowie des Eheschliessungsverfahrens“, ZZW 1000, S. 371 ff., französische Fassung „Entrée en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2000 de la révision du code civil du 26 juin 1998: aperçu des modifications dans le domaine de l'état civil et de la procédure préparatoire du mariage“, ZZW 1999, S. 386 ff. Wir verweisen ebenfalls auf die per Kreisschreiben (99-08-01) erschienene synoptische Darstellung der Revision der Zivilstandsverordnung vom 18. August 1999.

<sup>2</sup> Diese Lösung wurde bei der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbands der Zivilstandsbeamten vom 2. und 3. Juni 2000 in Carouge vorgeschlagen.

<sup>3</sup> Siehe zu dieser Frage: „Neue Bestimmungen über den Zivilstand und die Eheschliessung“, „Fragenkatalog für die Schweizerischen Vertretungen“, „Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen für die schweizerischen Vertretungen“, ZZW 2000, S. 173 ff.; französische Fassung: „Nouvelles dispositions sur l'état civil et le mariage“, „Catalogue des questions destiné aux représentations suisses“, „Tableau récapitulatif des émoluments en matière d'état civil à l'intention des représentations suisses à l'étranger“, ZZW 2000, S. 242 ff.

<sup>4</sup> Auf Antrag des Schweizerischen Verbands der Zivilstandsbeamten angebrachte Präzisierung.

<sup>5</sup> Siehe hierzu: „Das Recht Strafgefangener auf Eheschliessung, Zwei Entscheide der Europäischen Kommission für Menschenrechte“, ZZW 1984, S. 3 ff.

<sup>6</sup> Es ist vor allem nicht gestattet, eine einem ausländischem Recht entsprechende höhere Anzahl Zeugen zuzulassen. Die Form der Eheschliessung untersteht immer schweizerischem Recht (Art. 44 Abs. 3 IPRG). Andere von den Verlobten geladene Personen wohnen der Zeremonie als Zuschauer bei.

(Übersetzung: Hedwig Dubler-Nüss, Fribourg)